

Vorlage	3
zu Drs.	4852



**Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Postfach 2 21 * 30002 Hannover

Die Präsidentin
Des Niedersächsischen Landtages
-Landtagsverwaltung-
Frau Armbrecht
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

(ausschließlich per E-Mail an
birgit.armbrecht@lt.niedersachsen.de)

Bearbeitet von Herrn Feldschnieders

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
II/715-0103-01/02,
22. Oktober 2019

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
LfD 1.12 -

Durchwahl 0511 120-
4520

Hannover, 12.11.2019

**Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ord-
nungsbehördengesetzes;**

hier: Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU – Drucksache
18/4852

Sehr geehrte Frau Armbrecht,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf bedanke ich mich.

Der Entwurf enthält aus der Sicht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersach-
sen (LfD) einige Änderungen und weitreichende Ergänzungen, die datenschutzrechtlich zu
begrüßen sind. Mit dem übersandten Entwurf sollen die Beschlüsse des Bundesverfas-
sungsgerichts (BVerfG) vom 18. Dezember 2018 (1 BvR 142/15, 1 BvR 2795/09 und 1 BvR
3187/10), in denen Teilbereiche der gefahrenabwehrrichtlichen Regelungen in einigen
Ländern zum Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen (AKLS) für verfas-
sungswidrig erklärt worden sind, in die Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und
Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) übertragen werden. Die derzeitigen gesetzlichen
Bestimmungen sind in Niedersachsen ebenfalls zumindest in Teilbereichen verfassungswi-
drig (siehe auch Teil A I. der Gesetzesbegründung).

Es ist weiterhin positiv zu bemerken, dass die oben genannten Beschlüsse auch zu einem
Änderungs- und Anpassungsbedarf im Bereich der verdachts- und ereignisunabhängigen
Kontrollen führen. Auch hier ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit
zwingend notwendig, eine der Rechtsprechung des BVerfG voll entsprechende Rechts-
grundlage zu schaffen.

Zum Gesetzentwurf nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Zu Nummer 1, § 12 Absatz 6 Befragung und Auskunftspflicht

Die vorgesehene Einfügung des § 12 Absatz 6 Satz 2 wird zunächst von hiesiger Seite positiv gesehen. Die Norm birgt in ihrer derzeitigen Fassung mangels einer ausdrücklichen Regelung zum Grenzbezug die Gefahr einer ausufernden Gesetzesanwendung. Mit der Gesetzesänderung werden die Voraussetzungen der Datenerhebung, die zuvor hinsichtlich des örtlichen Bezuges unbeschränkt waren, nunmehr genauer definiert. Das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes soll hierdurch geschützt werden.

Allerdings überdehnt die Ergänzung teilweise die in den oben genannten Beschlüssen des BVerfG enthaltenen Vorgaben.

Der vorgesehene § 12 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 ist hierbei nicht zu kritisieren. Jedoch sind die örtlichen Angaben in § 12 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 zu weitreichend. Die örtliche Erweiterung auf Bundesfernstraßen und auf Bundeswasserstraßen ist abzulehnen.

Gemäß dem Beschluss des BVerfG, BvR 142/15, Randnummer 149, ist für eine Kontrolle an Orten, die außerhalb des 30 km-Gürtels vorgenommen werden eine hinreichende Bestimmung und Begrenzung erforderlich. Eine Befugnis zu Kontrollen im ganzen Land ist mit diesen Bestimmtheitsanforderungen nicht vereinbar und reicht zu weit.

So erfüllen gemäß dem Beschluss des BVerfG, BvR 142/15, Randnummer 149, lediglich die Bundesautobahnen und Europastraßen die Bestimmtheitsanforderungen. Die in § 12 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 angegebenen Bundesfernstraßen umfassen gemäß § 1 Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes hingegen jedoch auch die Bundesstraßen. Diesbezüglich ist der erforderliche Grenzbezug bei einem Flächenland wie Niedersachsen nicht mehr gegeben.

Auch in Bezug auf die in § 12 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 genannten Bundeswasserstraßen liegt kein ausreichender Grenzbezug vor. Gemäß § 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gehören zu den Bundeswasserstraßen Binnenwasserstraßen des Bundes und Seewasserstraßen. Bei den in Anlage 1 zu § 1 WaStrG konkret beschriebenen Wasserstraßen ist jedoch nicht in allen Fällen ein Grenzbezug ersichtlich. Von hiesiger Seite wird eine örtliche Begrenzung an den 30 km-Gürtel gemäß § 12 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 gefordert. Hierdurch soll eine unbegrenzte Anwendbarkeit auf den größeren Wasserstraßen des Landes verhindert werden.

Eine Kontrolle in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ist von hiesiger Sicht nicht zu beanstanden. Diese haben ersichtlich einen Grenzbezug in räumlicher Hinsicht.

Die angedachte Ergänzung des Absatzes 1 mit dem Satz 3 ist zunächst nicht zu beanstanden. Diese Regelung stellt eine hinreichend bestimmten gesetzlichen Begrenzung im Sinne des Beschlusses des BVerfG, BvR 142/15, Randnummer 151 und 152, dar. Die Maßnahme ist erst beim Vorliegen der klar definierten Voraussetzungen anwendbar. Eine flächendeckende Kontrolle wird verhindert. Durch den geforderten nachzuweisenden Personenbezug zu einer Straftat ist ein Anlass für die Maßnahme in ausreichender Weise gegeben.

Von hiesiger Seite wird im Hinblick auf § 12 Absatz 6 Satz 3 lediglich gefordert, eine Pflicht zur Anordnung – wie in § 32 a Absatz 5 enthalten – einzuführen. Mit einer Pflicht zur Anordnung wäre die Hemmschwelle für eine Kontrolle an Orten ohne Grenzbezug deutlich erhöht.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die in § 12 Absatz 6 Satz 4 erwähnte Dokumentationspflicht sich auch auf die Fälle des Satzes 2 bezieht. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte ein entsprechend klarer Hinweis in der Gesetzesbegründung enthalten sein.

2. Zu Nummer 2, § 32 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum

Die vorgesehene Streichung des § 32 Absatz 5 und Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und Verarbeitung durch den Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen wird aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich begrüßt.

3. Zu Nummer 3, § 32 a Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen

Die Anpassung des § 32 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird von hiesiger Sicht als positiv betrachtet. Der Gesetzgeber konkretisiert hiermit die Schwelle zur Anwendbarkeit der Maßnahme im Hinblick auf das Vorhandensein einer erheblichen Gefahr, wie seitens des BVerfG gefordert (BVerfG, BvR 2795/09, BvR 3187/10 und BvR 142/15).

Ferner wurde Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 um den Grenzbezug, wie in § 12 Absatz 6 Satz 2 (mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen) vorgesehen, ergänzt. Allerdings wird auch hier der Anwendungsbereich im Bezug auf Bundesstraßen im Sinne der Bundesfernstraßen überdehnt. Für weitere Einzelheiten wird auf die entsprechende Begründung zu Nummer 1 verwiesen. § 32 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und c sind hingegen hinreichend bestimmt und begrenzt.

§ 32 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 übernehmen die Regelungen des bisherigen § 32 Absatz 5. Sie sind von hiesiger Seite nicht zu beanstanden.

§ 32 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 stellt hingegen eine Neuregelung dar. Mit dem vorgesehenen Zweck der Verhinderung von Pflichtversicherungsverstößen wird an die besondere Verantwortung des Betroffenen angeknüpft. Dieses ist legitim. Wie auch seitens des BVerfG, BvR 142/15, Randnummer 94, festgestellt, bekämpft diese Maßnahme die Gefahr, die sich aus dem Betrieb des Kraftfahrzeuges ergibt.

Positiv ist weiterhin hervorzuheben, dass § 32 a Absatz 1 Satz 3 eine zeitliche und örtliche Eingrenzung voraussetzt. Hiermit wird das Verbot der flächendeckenden Kontrolle gesetzlich verankert.

Der Satz 4 beinhaltet eine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl von Maßnahmen im Hinblick auf die Verhinderung von Pflichtversicherungsverstößen nach § 32 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6. Mit dieser Regelung wird der Beschluss des BVerfG, BvR 142/15, Randnummer 94, in ausreichender Weise umgesetzt.

Überdies wurden erfreulicherweise die Abgleichsbestimmungen im Bezug auf die heranzuziehenden Dateien in § 32 a Absatz 2 konkretisiert. Die Abfragen müssen ziel- und zweckdienlich erfolgen. Die Regelungen enthalten den nahezu identischen Wortlaut des früheren Artikels 33 Absatz 2 Satz 3 Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes. Dieser wurde seitens des BVerfG, BvR 142/15, Randnummer 111, ausdrücklich nicht beanstandet.

§ 32 a Absatz 3 Satz 2 bedarf einer Anpassung des Wortlautes. Aus Gründen der Normenklarheit sollten die Worte „Ausschreibung zur Kontrollmeldung“ durch die Worte „Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung“ ersetzt werden. § 37 NPOG regelt die „Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung“. Die „Kontrollmeldung“ ist gemäß des § 37 Absatz 3 NPOG das Ergebnis der „Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung“.

Ergänzend wird zu § 32 a Absatz 4 auf die anwendbare Regelung des § 50 NDSG hingewiesen. Die nach § 50 NDSG erforderlichen Informationen sind in allgemeiner Form und für jedermann zugänglich zur Verfügung zu stellen.

§ 32 a Absatz 5 wird als äußerst positiv bewertet. Durch die erforderliche Anordnung der Maßnahme wird sichergestellt, dass eine Abwägung zum Umfang, zur Art und zur Dauer der Maßnahme erfolgt. Zudem wird mit der vorgesehenen Dokumentation der Anordnung eine aufsichtsrechtliche Kontrolle vollumfänglich ermöglicht.

Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens sowie sich ergebende Änderungen der Gesetzentwurfassung bitte ich, mich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bölsing

